

Antrag

auf Teilnahme an dem

dena-Modellvorhaben

„Niedrigenergiehaus im Bestand“

durch

[Name, Anschrift des/der Projektteilnehmer:]

im Folgenden „Projektteilnehmer“ genannt

Einführung

Das Projekt „Niedrigenergiehaus im Bestand“ ist ein Modellvorhaben der dena, das durch Mittel privater Unternehmen sowie öffentlichen Fördermitteln des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) finanziert wird.

Ziel des Modellvorhabens ist Effizienz-Potenziale im Bereich Gebäudesanierung zu erschließen und dadurch einen Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen zu leisten. Darüber hinaus bilden die Erkenntnisse des Modellvorhabens die Grundlage für die Weiterentwicklung des Ordnungsrechts und der Förderung. Weitere Ziele sind eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit sowie Wissenstransfer. Beide Punkte richten sich sowohl an Fachleute und Multiplikatoren als auch an Endverbraucher. Um private Hausmodernisierer einen Anreiz zu bieten sich an diesem Projekt zu beteiligen, erhalten Sie für Ihre Teilnahme von der KfW einen Tilgungszuschuss in Höhe von 20% des gewährten Kreditvolumens.

Voraussetzungen der Projektteilnahme werden im Pflichtenheft beschrieben. Mit Unterzeichnung dieses Antrags meldet sich der Antragsteller für die Teilnahme am dena-Modellvorhaben „Niedrigenergiehaus im Bestand“ an und verpflichtet sich alle erforderlichen Maßnahmen bei der Projektdurchführung zu treffen.

1. Die Modellförderung im Rahmen des dena- Modellvorhabens

Teilnehmer des Modellvorhabens „Niedrigenergiehaus im Bestand“ erhalten als Modellförderung einen erhöhten Tilgungszuschuss im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der KfW Förderbank. Dieser liegt bei 20% der im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der KfW Förderbank gewährten Kreditsumme. Wird z. B. durch die KfW Förderbank, die maximale Kreditsumme von 50.000 Euro je Wohneinheit gewährt, so liegt der Tilgungszuschuss bei 10.000 Euro je Wohneinheit.

2. Voraussetzungen für die Modellförderung im Rahmen des Modellvorhabens „Niedrigenergiehaus im Bestand“

Die Voraussetzungen zur Teilnahme am dena-Modellvorhaben werden ausführlich in den Teilnahmebedingungen für die 3. Projektphase (Anlage 1) dargestellt. Im Einzelnen ist folgendes für die Teilnahme erforderlich:

- 2.1 Unterzeichnung des vorliegenden Teilnahmeantrags für die Teilnahme am dena - Modellvorhaben. Damit erkennt der Antragsteller die Aufgaben an, die er im Rahmen der Teilnahme am Modellvorhaben erfüllen muss. Er erklärt sich einverstanden, sein Bauvorhaben nach den Vorgaben der „Teilnahmebedingungen - 3. Projektphase“ zu modernisieren.
- 2.2 Weiter erklärt sich der Antragsteller mit der Unterzeichnung dieses Antrages mit den Aufgaben im Rahmen der Evaluation und der Öffentlichkeitsarbeit („Teilnahmebedingungen - 3. Projektphase“ (insb. Kapitel 3) einverstanden.
- 2.3 Damit die dena alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in diesem Projekt mit der Hilfe des Antragstellers durchführen kann, benötigt sie zusätzlich die unterzeichnete Datenschutzeinwilligung (Anlage 2).

2.4 Der Antragsteller lässt seinen Antrag auf Teilnahme am dena-Modellvorhaben bei einem der Regionalen Partner der dena prüfen. Entspricht der Antrag den Voraussetzungen, erhält der Antragsteller eine Bescheinigung, die ohne weitere Prüfung zur Inanspruchnahme des oben genannten KfW Kredites mit besonderem Tilgungszuschuss berechtigt.

3. Zuschüsse zur Antragsprüfung

3.1 Die Antragsprüfung auf Teilnahme am Modellvorhaben ist kostenpflichtig. **Die dena gewährt jedoch Antragstellern mit Einfamilienhaus einen Zuschuss von 1.500 Euro, allen weiteren einen Zuschuss von 900 Euro zu den Kosten der Antragsprüfung** auf Teilnahme am Modellvorhaben. Der Zuschuss beträgt höchstens 100% der anfallenden Prüfungskosten. Nach vollständiger Abgabe aller Unterlagen übernimmt die dena einen Teil der Prüfungskosten, die sie direkt an den Regionalen Partner überweist. Die Restkosten für die Antragsprüfung sind vom Antragsteller zu zahlen. Die weiteren Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen dem Projektteilnehmer und dem Regionalen Partner geregelt.

3.2 Der Tilgungszuschuss muss nach der Modernisierung erneut beantragt werden, damit die Erfüllung aller Anforderungen nachgewiesen werden kann. Auch zu dieser Antragsprüfung gewährt dena einen **Zuschuss und zwar in Höhe von 100% der anfallenden Prüfungskosten**. Der Zuschuss wird dann nicht gewährt, wenn das Sanierungsergebnis nicht den beantragten Anforderungen genügt.

3.3 Die Zahlung der Zuschüsse durch die dena steht unter der Voraussetzung der Förderung des Modellvorhabens durch das BMVBS. Die Verpflichtung der dena zur Zahlung der Zuschüsse entfällt daher, wenn diese Förderung nicht mehr erfolgt und die Voraussetzungen für die vorzeitige Beendigung des Modellvorhabens gemäß Ziffer 8.1 vorliegen. In diesem Fall trägt der Projektteilnehmer die Kosten für die Prüfung durch die Regionalen Partner selbst.

4. Beginn und Ende der Projektteilnahme

4.1 Die Teilnahme am Modellvorhaben beginnt mit Aushändigung der Förderbescheinigung durch den Regionalen Partner im Auftrag der dena (Annahme des Antrages) und endet nach Abschluss der Verbrauchsmessung 3 Jahre nach Baufertigstellung.

4.2 Die vertraglichen Beziehungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen oder Fördermitteln bestehen ausschließlich zwischen dem Projektteilnehmer und der KfW Förderbank.

5. Rechtliches

5.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am dena-Modellvorhaben.

5.2 Der Darlehensvertrag kommt direkt zwischen KfW Förderbank und dem Bauherren zustande. Auch die Vereinbarung zum Tilgungszuschuss wird im direkten Rechtsverhältnis zwischen KfW Förderbank und dem Bauherrn geregelt.

5.3 Für die Korrektheit der Antragsprüfungen kann die dena keine Gewähr übernehmen, hier ist allein der Antragsprüfungsvertrag zwischen dem Bauherrn (Antragsteller) und dem Regionalen Partner maßgebend.

6. Öffentlichkeitsarbeit und Einräumung von Nutzungsrechten

- 6.1 Um die Ziele des Projektes zu erreichen, beabsichtigt die dena, die Objektberichte sowie Bilder und sonstige urheberrechtlich schutzfähige Werke, welche im Rahmen des dena-Modellvorhabens „Niedrigenergiehaus im Bestand“ entstehen, ohne Einschränkungen für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Hierzu räumt der Projektteilnehmer der dena die ausschließlichen, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte an diesen Berichten, Bildern und sonstigen Werken ein. Die dena soll in denkbar umfassender Weise befähigt werden, diese für sich kommerziell und nicht kommerziell zu nutzen. Die dena ist auch berechtigt, diese Nutzungsrechte weiterzuveräußern oder unbeschränkt Dritten einzuräumen. Die dena erwirbt das Eigentum an den Werkstücken. Die dena ist nicht verpflichtet, die erworbenen Rechte auszuwerten.
- 6.2 Der Projektteilnehmer wird bei Verwendung der Unterlagen nicht als Quelle genannt.
- 6.3 Sofern die im Rahmen dieses Projektes zu erbringenden Berichte, Bilder und sonstigen Werke nicht durch den Projektteilnehmer erstellt wurden, verpflichtet sich der Projektteilnehmer, diese von einem Dritten erstellten Werke gesondert zu kennzeichnen und der dena die Quelle bekannt zu geben.
- 6.4 Der Projektteilnehmer versichert, zur Einräumung der oben genannten Nutzungsrechte berechtigt zu sein und frei über sie verfügen zu können. Der Projektteilnehmer versichert weiterhin, dass diese frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind. Für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang stellt der Projektteilnehmer die dena hiermit von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihr die Kosten einer Rechtsverteidigung.
- 6.5 Die Einräumung der Nutzungsrechte bleibt auch nach Ende der Projektteilnahme bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist wirksam bestehen. Eine Vergütung des Projektteilnehmers für die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt nicht.

7. Auswertung von Bild-, Ton- und Filmmaterial

- 7.1 Der Projektteilnehmer erteilt gegenüber der dena seine Einwilligung, seine Stimme, seinen Namen, Abbildungen seiner Person sowie Bewegtbilder von seiner Person als Bild, Fotografie, Ton, Film oder Videoaufzeichnung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projektes „Niedrigenergiehaus im Bestand“ in Veröffentlichungen (z. B. CD, DVD, Broschüren, Flyer, Internet o.ä.) ohne Begrenzung der Auflage zeitlich und örtlich ungebunden zu verwenden. Diese Einwilligung gibt der Projektteilnehmer als gesetzlicher Vertreter ebenso für seine minderjährigen Kinder ab.
- 7.2 Der Projektteilnehmer verzichtet der dena gegenüber auf jegliche Vergütungsansprüche, die ihm gegen die dena aus der Nutzung seiner Stimme, seiner Abbildung, seiner Vorstellung, seiner Bewegtbilder und dgl. durch das Bild, Fotografie, Film- oder Videoaufzeichnung und dgl. entstehen könnten.
- 7.3 Diese Einwilligung bleibt auch nach Ende der Projektteilnahme bestehen.

8. Vorzeitige Beendigung des Modellvorhabens

- 8.1 Voraussetzung für die Durchführung des dena-Modellvorhabens ist die jährliche Bereitstellung der Förderung durch das BMVBS. Bei nachweislich ausbleibender Förderung von beauftragten Leistungen durch die Bundesrepublik Deutschland im jeweils laufenden Haushaltsjahr, insbesondere auf Grund einer Ablehnung, Aufhebung oder einer voraussichtlich länger als 2 Monaten dauernden Unterbrechung der Förderung, beispielsweise wegen einer Haushaltssperre, steht der dena daher das Recht zu, das dena-Modellvorhaben vorzeitig zu beenden.
- 8.2 Der Projektteilnehmer wird umgehend über eine vorzeitige Beendigung des Modellvorhabens durch die dena informiert.
- 8.3 Die weitere Abwicklung der einzelnen Bauvorhaben wird im Falle einer vorzeitigen Beendigung durch die dena mit dem BMVBS und der KfW abgestimmt. Ansprüche des Projektteilnehmers gegen die dena, die aus der vorzeitigen Beendigung des Projektes entstehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der dena oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

9. Sonstiges

- 9.1 Der Projektteilnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen dieses Vorhabens zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten insbesondere über die geschäftlichen Angelegenheiten der dena Stillschweigen zu bewahren.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Antrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.
- 9.3 Sofern der Projektteilnehmer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Antrag nebst seiner Anlagen Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

Durch seine Unterschrift bestätigt der Projektteilnehmer, die Regelungen des vorliegenden Antrages sowie die „Teilnahmebedingungen - 3. Projektphase“ anzuerkennen und die ihm hieraus entstehenden Pflichten zu erfüllen.

Ort, Datum

Projektteilnehmer